

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>15. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1962	<b>Nummer 133</b>
---------------------	---	-------------------

## I n h a l t

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 11. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL) vom 9. Oktober 1962 . . . . .	1942
203205	29. 11. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten . . . . .	1943
8053	28. 11. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Kernbrennstoffe im Sinne des § 2 Nr. 1. e) des Atomgesetzes . . . . .	1943
9211	15. 11. 1962	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr § 29 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) . . . . .	1944

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
<b>Innenminister</b>		
3. 12. 1962	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr . . . . .	1944
3. 12. 1962	Bek. — Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1962 . . . . .	1945
<b>Innenminister, Finanzminister</b>		
25. 11. 1962	Gem. RdErl. — Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1963 . . . . .	1945
<b>Hinweis</b>		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 69 v. 31. 11. 1962 . . . . .	1945

## I.

20310

**Fünfter Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des Manteltarif-  
vertrages für Arbeiter der Länder (MTL)  
vom 9. Oktober 1962**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3624:IV/62 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.37 — 15383/62 —  
v. 26. 11. 1962

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Fünfter Tarifvertrag  
zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages  
für Arbeiter der Länder (MTL)  
vom 9. Oktober 1962**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-  
kehr — Hauptvorstand — andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## § 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL)  
vom 14. Januar 1959 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Satz 1 werden
  - a) hinter dem Buchst. k) der folgende Buchst. l) einge-  
fügt: „l) Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen“
  - b) die Worte „in den Anlagen 2a bis k“ durch die Worte  
„in den Anlagen 2a bis 2l“ ersetzt.
2. Die Anlage 21 erhält die aus der Anlage zu diesem Tarif-  
vertrag ersichtliche Fassung.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1962 in Kraft.  
Bonn, den 9. Oktober 1962

## Anlage 21

**Sonderregelungen  
für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen  
(SR 21 MTL)**

## Nr. 1

**Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich —**

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in Kern-  
forschungseinrichtungen. Kernforschungseinrichtungen sind  
Reaktoren oder Hochenergiebeschleunigeranlagen und ihre  
hiermit räumlich verbundenen Institute und Einrichtungen.

**Protokollnotiz**

Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Sonder-  
regelung sind solche, deren Endenergie bei der Beschleunig-  
ung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), von  
Protonen, Deutronen und sonstigen schweren Teilchen  
20 MeV überschreitet.

## Nr. 2

**Zu § 9 — Allgemeine Pflichten —**

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, die zum Schutz einzelner  
oder der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben,  
Gesundheit und Sachgütern getroffenen Anordnungen zu  
befolgen.

(2) Zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen  
Störung des Betriebsablaufs oder einer Gefährdung von  
Personen hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufge-  
tragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein  
Arbeitsgebiet fällt. § 9 Abs. 3 MTL bleibt unberührt.

(3) Ist nach den Strahlenschutzvorschriften eine Weiter-  
beschäftigung des Arbeiters, durch die er ionisierenden  
Strahlen oder der Gefahr einer Aufnahme radioaktiver

Stoffe in den Körper ausgesetzt wäre, nicht zulässig, so  
kann er nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 MTL auch dann zu  
anderen Aufgaben herangezogen werden, wenn der Arbeits-  
vertrag nur eine bestimmte Beschäftigung vorsieht.

## Nr. 3

**Zu § 10 — Ärztliche Untersuchung —**

Der Arbeiter hat sich auch — unbeschadet seiner Ver-  
pflichtung, sich einer auf Grund von Strahlenschutzvorschriften  
behördlich angeordneten Untersuchung zu unterziehen  
— auf Verlangen des Arbeitgebers im Rahmen von Vor-  
schriften des Strahlenschutzrechts ärztlich untersuchen zu  
lassen.

## Nr. 4

**Zu § 11 — Schweigepflicht —**

Der Arbeiter hat auch nach Beendigung des Arbeits-  
verhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht  
unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

## Nr. 5

**Zu §§ 18 und 19  
— Arbeitsbereitschaft —  
— Mehrarbeitsstunden und Überstunden —**

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des  
Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an  
einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten,  
um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft).  
Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn  
erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit an-  
fällt. Die Rufbereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen  
im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im  
Vierteljahr angeordnet werden.

Für jeden Fall der Rufbereitschaft erhält der Arbeiter für  
je angefangene 12 Stunden den Tabellenlohn für eine Arbeits-  
stunde.

Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit  
herangezogen, so erhält er außerdem für die Zeit seiner In-  
anspruchnahme den zustehenden Lohn, mindestens jedoch  
den Lohn für eine Arbeitsstunde. Die Wegezeit von und  
zum Arbeitsplatz gilt als Arbeitszeit.

(2) Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleiste-  
ten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie  
aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden,  
aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung  
darf nicht willkürlich versagt werden.

## Nr. 6

**Zu Abschnitt VI — Lohn —**

Arbeitern der Lohngruppe V und höher kann im Einzel-  
falle eine jederzeit widerrufliche Zulage gewährt werden,  
wenn der Arbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung und  
Auswertung von Forschungsaufgaben mitzuwirken hat. Die  
Zulage darf höchstens 10 v. H. des Tabellenlohnes betragen.

## Nr. 7

**Zu § 37 — Sicherung des Lohnstandes bei Leistungs-  
minderung —**

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige  
oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht  
einer Berufserkrankung im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2  
gleich.

## Nr. 8

**Zu § 42 — Krankenbezüge —**

Arbeitsunfähigkeit, die auf Einwirkung ionisierender  
Strahlen zurückzuführen ist, wird Arbeitsunfällen gleich-  
gestellt.

## Nr. 9

**Zu § 48 und § 49 Abs. 1 — Erholungsurlaub, Zusatzurlaub —**

Arbeiter, die in Nr. 6 aufgeführt sind, erhalten einschließ-  
lich eines Zusatzurlaubs nach § 49 Abs. 1 einen Urlaub von  
mindestens 24 Werktagen.

Nr. 10

**Zu Abschnitt IX — Beendigung des Arbeitsverhältnisses —**

Arbeiter, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung auf Kernforschungsgebieten erhalten haben, sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während der Ausbildung gezahlten Bezüge zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grund vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet.

Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter bei einem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis eintritt, der den MTL, den MTB, den BMT-G oder den MTV Arbeiter (Hamburg) anwendet.

Nr. 11

**Zu §§ 58 und 59 — Außerordentliche Kündigung —**

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach §§ 58 und 59 Abs. 1 gilt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der dem Arbeiter nach Nr. 2 und Nr. 3 obliegenden Pflichten.

Nr. 12

**Zu § 65 — Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld —**

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Körperbeschädigung im Sinne des § 65 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. b) gleich.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages werden die Durchführungsbestimmungen zum MTL wie folgt ergänzt:

Abschnitt II erhält die folgende Nr. 43:

„43. **Zu SR 2 1**

a) Zu Nr. 1

Der Geltungsbereich der Sonderregelung ist der gleiche wie der Geltungsbereich der SR 2 o BAT.

b) Zu Nr. 6

Unter Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Forschungsaufgaben sind Arbeiten zur Entwicklung, Errichtung und Instandsetzung von Forschungsaufgaben dienenden Apparaturen, Hilfsaggregaten, Hilfsgeräten, Maschinen oder Prüfkörpern zu verstehen.

c) Zu Nr. 9

Den Mindesturlaub erhalten die in Nr. 6 aufgeführten Arbeiter auch dann, wenn ihnen keine Zulage nach der Nr. 6 gewährt wird.

Für das Urlaubsjahr 1962 ist der Mindesturlaub nur noch anteilig für die Monate Dezember 1962 bis einschließlich März 1963 zu gewähren.“

**Bezug:** 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 23. 1. 1959 (MBI. NW. S. 169/70/SMBI. NW. 20310)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 (MBI. NW. S. 791/SMBI. NW. 20310)

— MBI. NW. 1962 S. 1942.

203205

**Reisekosten der vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 und 22 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 11. 1962 — Z C 1 — 3910

Die vermessungstechnischen Beamten im Vorbereitungsdienst können gem. Nr. 3 ABzRKG für die Reise zum Eintritt in das Beamtenverhältnis, bei Reisen zu ihrer Ausbildung sowie bei Übertragung von Beschäftigungsaufträgen

Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe erhalten, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

Um die gleichmäßige Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

1. Die Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten nur dann Reisekostenvergütung nach Nr. 3 ABzRKG, wenn sie mit der Wahrnehmung von Dienstgeschäften eines Beamten dieser Besoldungsgruppe beauftragt worden sind.

2. Wird ein Beamter im Vorbereitungsdienst im Zuge seiner Ausbildung einer auswärtigen Beschäftigungsstelle zugeteilt, so kann ihm in sinngemäßer Anwendung des § 9 Abs. 6 RKG aus Anlaß der Dienstantrittsreise an den auswärtigen Ausbildungsort neben den anderen Bestandteilen der Reisekostenvergütung (§ 5 RKG) volles Tage- und Übernachtungsgeld nach Reisekostenstufe V gezahlt werden. Unberührt hiervon bleibt die Abfindung der Beamten im Vorbereitungsdienst aus Anlaß ihrer Diensteintrittsreise (zum Eintritt in das Beamtenverhältnis).

3. Führt ein Beamter im Vorbereitungsdienst an einem auswärtigen Geschäftsort Vermessungen zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit für die Große Staatsprüfung oder für die Prüfung zum Vermessungsinspektor aus oder nimmt er an sonstigen Feldvermessungsarbeiten zum Zwecke der Ausbildung teil, so erhält er Reisekostenvergütung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe V nach den für die Beamten im Kataster- und Vermessungsdienst bei der Ausführung von Feldvermessungsarbeiten geltenden Vorschriften.

Bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten zum Zwecke der Ausbildung innerhalb der Gemeindegrenzen des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnorts wird den Beamten eine Vergütung nicht gewährt.

Bei Reisen zur Ablegung von dienstlich vorgeschriebenen Prüfungen, zur Teilnahme am Unterricht und an Vorträgen zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung können den Beamten im Vorbereitungsdienst die in Nr. 22 Abs. 1 und 2 bestimmten Vergütungen bewilligt werden. Die Zuschüsse zum Bestreiten von Mehrausgaben am Prüfungsort können ihnen für die notwendigen Reisetage, die Klausurtag und die Tage der mündlichen Prüfung einschließlich der zwischen den sonst zusammenhängenden Prüfungstagen liegenden Ruhetage gewährt werden. Die Entschädigungen können ganz oder teilweise auch den Prüflingen zugebilligt werden, die von der Prüfung ausgeschlossen wurden oder zurückgetreten sind. Die für die Erteilung der Auszahlungsanordnung befugte Behörde entscheidet über die Bewilligung der Zuschüsse.

Regierungsvermessungsreferendaren, die an den für sie eingerichteten Arbeitsgemeinschaften teilnehmen, werden die Fahrkosten einschließlich Zu- und Abgang erstattet.

Es werden folgende Erlasse aufgehoben:

RdErl. d. Innenministers v. 4. 3. 1953 (MBI. NW. S. 340/SMBI. NW. 203205)

RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1955 (n.v.) I D 1; 23 — 31.10

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1960 (MBI. NW. S. 3087)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1960 (n.v.) II D—2; 25.44—5324/60.

— MBI. NW. 1962 S. 1943.

8053

**Strahlenschutz;**

**hier: Kernbrennstoffe im Sinne des § 2 Nr. 1. e) des Atomgesetzes**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III A 4 — 8930 — III Nr. 105/62 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/B 1—57—710—IV/B 2 — 24—012—56/62 — v. 28. 11. 1962

1. Für die Durchführung des Atomgesetzes (AtG) v. 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) ist die begriffliche Abgrenzung zwischen Kernbrennstoffen und Ausgangs-

stoffen im Sinne des § 2 AtG von Bedeutung, da Kernbrennstoffe von den Genehmigungsvorschriften des Atomgesetzes, Ausgangsstoffe jedoch von den Genehmigungsvorschriften der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) erfaßt werden. Nach § 2 Nr. 1. e) AtG zählen Uran und uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung, die so rein sind, daß durch sie in einer geeigneten Anlage (Reaktor) eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann, zu den besonderen spaltbaren Stoffen (Kernbrennstoffen). Kein Kernbrennstoff, sondern Ausgangsstoff ist nach § 2 Nr. 2. a) AtG Uran, das die in der Natur auftretende Isotopenmischung enthält und nicht unter § 2 Nr. 1. fällt.

2. Zu der Frage, ob uranhaltige Stoffe der natürlichen Isotopenmischung — soweit es sich bei ihnen um chemische Verbindungen des Natururans handelt — Kernbrennstoffe oder Ausgangsstoffe sind, weisen wir in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Atomkernenergie auf folgendes Kriterium hin:

Chemische Verbindungen des nuklearreinen Natururans, bei denen die Summe der mikroskopischen Absorptionsquerschnitte ( $\sigma_a$ ) der Verbindungspartner eines Uranatoms den Wert 2,6 barn ( $2,6 \cdot 10^{-24} \text{ cm}^2$ )\* übersteigt, sind keine Kernbrennstoffe; diese Verbindungen zählen zu den Ausgangsstoffen. Die  $\sigma_a$ -Werte der chemischen Elemente sind der im Auftrage des Bundesministeriums für Atomkernenergie von der Kernreaktor Bau- und Betriebs-GmbH in Karlsruhe herausgegebenen Nuklidkarte zu entnehmen.

Das angegebene Kriterium ist z. B. für alle chemischen Verbindungen des Natururans erfüllt, die mehr als ein Stickstoffatom ( $\sigma_a = 1,88$  barn) oder 7 Wasserstoffatome pro Uranatom ( $\sigma_a = 0,33$  barn) enthalten.

Zu den Verbindungen des Natururans, die danach keine Kernbrennstoffe sind, gehören:

Uranylacetat	$\text{UO}_2(\text{C}_2\text{H}_3\text{O}_2)_2 + 2 \text{H}_2\text{O}$
Uranylnitrat	$\text{UO}_2(\text{NO}_3)_2$
Ammoniummonouranat	$(\text{NH}_4)_2\text{UO}_4$
Ammoniumdiuranat	$(\text{NH}_4)_2\text{U}_2\text{O}_7$

Das angegebene Kriterium darf nur bei den chemischen Verbindungen des Natururans, nicht aber bei Verbindungen des mit U-235 oder U-233 angereicherten Urans (§ 2 Abs. 1. c) AtG) angewendet werden.

3. Auf Nr. 2.3 Abs. 2 Satz 1 des Gem. RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers u. d. Ministers f. Wirtschaft u. Verkehr v. 29. 11. 1960 (MBL. NW. S. 2936; SMBl. NW. 8053), Strahlenschutz; hier: Verfahren bei Genehmigungen nach §§ 3 und 4 der Ersten Strahlenschutzverordnung bzw. (nur für den Bereich der Bergaufsicht) auf Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 d. RdErl. d. Ministers f. Wirtschaft u. Verkehr v. 23. 12. 1960 — n. v. — I:B 2 — 11 — 522 — wird Bezug genommen.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Staatl. Gewerbeaufsichtsämter,  
Bergämter.

— MBL. NW. 1962 S. 1943.

**\*) Erläuterung:**

Der Wert von 2,6 barn ergibt sich aus der Forderung, daß die in der sog. Vierfaktorformel der Reaktortheorie enthaltene thermische Spaltungsausbeute  $\eta = \nu \frac{\sigma_f}{\sigma_a}$  kleiner als eins bleiben muß. In diesem Fall kann mit Sicherheit keine sich selbst erhaltende Kettenreaktion stattfinden, wie günstig man Moderator, Gitteranordnung und Reflektor auch wählen mag.

Bedeutung der in obiger Formel verwendeten Symbole:

$\nu_{235}$  = Zahl der im Mittel bei der Spaltung eines U-235-Atoms frei werdenden Neutronen (2,45)

$\sigma_f$  = mittlerer mikroskopischer Spaltungsquerschnitt von Natururan (4,18 barn)

$\sigma_a$  = mittlerer mikroskopischer Absorptionsquerschnitt des Natururans einschließlich darin enthaltener Verunreinigungen oder chemischer Verbindungspartner.

Mit der Forderung  $\eta < 1$  gelangt man zu der angegebenen Bedingung  $\sigma_a > 2,6$  barn für die Summe der mikroskopischen Absorptionsquerschnitte aller pro Uranatom vorhandenen Partneratome.

9211

**§ 29 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 11. 1962 — V.D 2 — 51 — 08 — 59,62

Lastkraftwagen im Sinne der Ziff. 4 Abs. 1 Nr. 4 der Anlage VIII zur Straßenverkehrs-Zulassungsordnung sind alle Kraftfahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (vgl. § 4 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes). Hierzu rechnen nicht Kombinationskraftwagen. Ob es sich um Spezialfahrzeuge zur Beförderung bestimmter Güter handelt, ist unwesentlich. Als Lastkraftwagen sind daher auch Kraftfahrzeuge anzusehen, die als Müllwagen oder Kraftstofftankwagen gebaut und eingerichtet sind. Sie sind nach Ziff. 4 Abs. 1 Nr. 4 der Anlage VIII StVZO in Abständen von einem Jahr zur Hauptuntersuchung vorzuführen.

Für selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 18 StVZO gilt, auch wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h überschreitet, Ziff. 4 Abs. 1 Nr. 6 der Anlage VIII StVZO; diese Fahrzeuge sind in Abständen von zwei Jahren zur Untersuchung vorzuführen.

An die Regierungspräsidenten,  
Verwaltungen der  
kreisfreien Städte und  
Landkreise.

— MBL. NW. 1962 S. 1944.

**II.**

**Innenminister**

**Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr**

Mitt. d. Innenministers v. 3. 12. 1962 — I C 1,17 — 66. 120

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat folgenden Herren

Polizeioberwachtmeister Wolfgang Rösch,  
Beuel; Landkreis Bonn, Kreuzstr. 2

Hammerschmied Walter Dell,  
Hagen, Metzger Str. 32

Polizeihauptwachtmeister Manfred Andreaß,  
Bielefeld, Eichendorffstr. 4

Bäckermeister Kurt Christochowitz,  
Essen, Johannastr. 4

Kaufmann Rudolf Kramer,  
Gütersloh, Grenzweg 53

Kaufmann Conrad Falke,  
Detmold, Mozartstr. 11

Schiffsführer Hermann Günther,  
Rhens am Rhein, Neustr. 33

Leutnant Lodo Spelko, Palenberg, Kreis Geilenkirchen-Heinsberg, z. Z. Techn. Truppschule des Heeres, Lehrgr. A/II. Inspektion Bremen-Vegesack

Schlosser Wilhelm Fleury,  
Kamp-Lintfort, Vinnstr. 23b

Hauer Hans Kapust,  
Geldern, Brühlscher Weg 42

Hauer Ernst Winkels,  
Kevelaer, Wemberstr. 75

Hauer Peter Quint,  
Kamp-Lintfort, Ernststr. 6a

Hauer Wilhelm Bedronka,  
Kamp-Lintfort, Einerstr. 6a

Polizeihauptwachtmeister Erhard Pfundt,  
Düsseldorf, Karolingerstr. 83

Hollerithprüfer Dieter Hanraths,  
Moers, Rheinhausener Str. 67

Hauer Heinz Salewski,  
Oberhausen, Duisburger Str. 458

Malergeselle Jakob Heinrichs,  
Klinkum Krs. Erkelenz Nr. 109a

Verzinker Paul Puschmann,  
Westhofen; Landkreis Iserlohn, Tulpenstr. 7

Polizeihauptwachtmeister Dieter Nockemann,  
Wetter; Ruhr, Bahnhofstr. 2

Polizeihauptwachtmeister Norbert Swirkowski,  
Wengern-Ruhr, Eickenstraße

und dem

12jährigen Schüler Joachim Müller,  
Linnich; Krs. Jülich, Löffelstr. 13

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens  
erfolgreich durchgeführten Rettungstat die Rettungs-  
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1962 S. 1944.

**Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1962**

Bek. d. Innenministers v. 3. 12. 1962 — I C 1;17 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist  
das „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1962“ zum  
Preis von 22,80 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.  
Das Jahrbuch ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1962 S. 1945.

**Innenminister, Finanzminister**

**Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge)  
der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen  
Bundespost für das Rechnungsjahr 1963**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2—6:23—6989/62 —  
u. d. Finanzministers — I F — Tgb. Nr. 6531/62 v. 25. 11. 1962

Die Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundes-  
bahn und der Deutschen Bundespost für 1963 sollen, wie  
schon in den Rechnungsjahren 1958 bis 1962, wieder nach  
den für 1957 errechneten Schlüsselzahlen auf die Gemeinden  
verteilt werden. Es wird deshalb gebeten, von der Vorlage  
besonderer Anträge der Gemeinden an das Statistische  
Landesamt Nordrhein-Westfalen auf Beteiligung an den  
Verwaltungskostenzuschüssen für 1963 abzusehen.

Bezug: Gem. RdErl. v. 28. 1. 1958 (MBl. NW. S. 194),  
v. 31. 10. 1958 (MBl. NW. S. 2415), v. 10. 11. 1959  
(MBl. NW. S. 2922), v. 1. 12. 1960 (MBl. NW.  
S. 3111;12) u. v. 8. 12. 1961 (MBl. NW. 1962 S. 95)

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden  
und das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1945.

**Hinweis**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 69 v. 30. 11. 1962**

(Einzeilpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2170	20. 11. 1962	Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes . . . . .	579
7124	13. 11. 1962	Verordnung über gemeinsame handwerkliche Meisterprüfungsausschüsse für die Länder Nordrhein- Westfalen und Niedersachsen . . . . .	579
7124	15. 11. 1962	Verordnung über die Gleichstellung von Prüfungszeugnissen gem. § 40 der Handwerksordnung . . . . .	580
7131	22. 11. 1962	Verordnung zur Ausführung der Getränkeschankanlagenverordnung . . . . .	580
7822	19. 11. 1962	Verordnung zur Durchführung des Saatgutgesetzes . . . . .	580

— MBl. NW. 1962 S. 1945.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,- DM, Ausgabe B 10,20 DM.